

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00032 vom 30. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00032

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00032 du 30 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00032 del 30 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzentschädigung, wenn:

a) gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder

b) der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen, oder

c) sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben (BGE 127 V 183 ff., 125 V 492 ff.)

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG).

1.2 Gemäss Art. 53 AVIG muss im Konkursfall der arbeitgebenden Person die arbeitnehmende Person ihren Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) bei der öffentlichen Kasse stellen, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist (Abs. 1). Bei Pfändung der arbeitgebenden Person muss die arbeitnehmende Person ihren Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach dem Pfändungsvollzug geltend machen (Abs. 2). Mit dem Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Insolvenzentschädigung (Abs. 3).

1.3 Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wieder hergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG).

E. 2

2.1 Die ALK begründete die Leistungsverweigerung damit, dass der Anspruch auf Insolvenzentschädigung, nachdem die Beschwerdeführerin den entsprechenden Antrag erst über zehn Monate nach der Publikation der Einstellung des

Konkursverfahrens über die W. ___ am 10. Dezember 2010 [richtig: 14. Dezember 2010] gestellt habe, infolge Nichteinhaltung der 60-tägigen Frist erloschen sei (Urk. 2 S. 2, Urk. 7 S. 2).

2.2 Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, ihr sei - nach eigenen Bemerkungen, die sich angesichts der Sitzverlegung der W. ___ von Genf nach Zürich (auch sprachlich) schwierig gestaltet hätten, weshalb sie schliesslich die Unterstützung des Syndikats in Anspruch genommen habe - erst am 11. Oktober 2011 mitgeteilt worden, dass über ihre ehemalige Arbeitgeberin der Konkurs eröffnet worden sei. Angesichts der geschilderten Umstände und auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung mit ihren früheren Arbeitskollegen, deren Situation mit der ihren vergleichbar sei, sei ihr Anspruch auf Insolvenzenschädigung zu anerkennen (Urk. 1, Urk. 8/6).

E. 3

3.1 Massgeblich für den Beginn der 60-tägigen Verwirkungsfrist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_335/2010 vom 1. Juni 2010 E. 2.1 mit Hinweisen) gemäss Art. 53 Abs. 1 AVIG ist nicht die Veröffentlichung der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (Urk. 2 S. 2), sondern das Datum der Publikation des Konkurses über die W. ___ im SHAB (vgl. hierzu BGE 114 V 354 E. 1b), mithin der 20. September 2010 (Urk. 8/10). Da die Frist gemäss Art. 53 Abs. 1 AVIG demnach am 20. November 2010 ablief, erfolgte der Antrag auf Insolvenzenschädigung vom 21. Oktober 2011 (Urk. 8/13) verspätet. Ein Grund, der die Wiederherstellung der versäumten Frist rechtfertigte, ist nicht ersichtlich. So hatte die Beschwerdeführerin aktenkundig bereits im Oktober 2010 Kenntnis von der Konkurseröffnung (vgl. Forderungseingabe vom 22. Oktober 2010, Urk. 8/14) und wäre demnach - trotz räumlicher Distanz und sprachlicher Barrieren - ohne Weiteres in der Lage gewesen, ihren Anspruch fristgerecht geltend zu machen. Auch die Berufung auf eine Verletzung der Auskunftspflicht seitens der ALK (Urk. 1) ist unbehelflich, wandte sich die Beschwerdeführerin doch erst am 21. Oktober 2011, als die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung bereits seit fast einem Jahr abgelaufen war, erstmals an die Beschwerdegegnerin (Urk. 8/13). Sofern schliesslich ehemaligen Mitarbeitenden trotz Nichteinhaltung der Frist zur Geltendmachung des Anspruchs eine Insolvenzenschädigung gewährt worden sein sollte (Urk. 1), kann die Beschwerdeführerin auch daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, weil die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht (vgl. BGE 127 I 1 E. 3a mit Hinweisen), jedenfalls nicht erfüllt sind.

3.2 Da die Anmeldung der Beschwerdeführerin nach dem Gesagten zu spät erfolgte und kein Grund für die Wiederherstellung der versäumten Frist vorliegt, erweist sich der Einspracheentscheid vom 16. Dezember 2011 (Urk. 2) im Ergebnis als rechters.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
- X. ___

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- seco - Direktion für Arbeit
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.